

Münster, den 12.03.2011

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für

- die Glane / den Ladbergener Mühlenbach bei Hembergen ab dem Hof Große Glanemann bis zum Naturschutzgebiet Flaken,
- den Lengericher Aa Bach bis in Höhe des Haus Vortlage in Niederlengerich,
- den Eltingmühlenbach bis in Höhe der Bornhorster Heide sowie
- die Lütke Beeke von der Ortschaft Schmedehausen bis zum Dortmund-Ems-Kanal

neu ermittelt. Für die Gewässer Glane / Ladbergener Mühlenbach, Eltingmühlenbach und Lengericher Aa Bach galt bislang das im Jahre 1912 festgesetzte Preußische Überschwemmungsgebiet. Die Lütke Beeke war darin nicht mit enthalten.

Die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete für Glane / Ladbergener Mühlenbach, Eltingmühlenbach, Lengericher Aa Bach und Lütke Beeke wurden durch die Bekanntmachung vom 03.03.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 10 vom 11.03.2011 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung tritt mit dem 18.03.2011 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die jeweils zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Steinfurt bzw. Kreis Warendorf zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete für Glane / Ladberger Mühlenbach, Eltingmühlenbach, Lengericher Aa Bach und Lütke Beeke ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 18.04.2011, bis Mittwoch, dem 18.05.2011 (einschließlich),

bei dem

Bürgermeister der Stadt Greven, im Raum Zimmer 502 des Rathauses, Rathausstraße 6, in 48268 Greven während der Dienststunden:

montags bis freitags	8:00 Uhr – 12:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Lengerich, Raum 508, Tecklenburger Straße 2/4, in 49525 Lengerich während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen, im Zimmer 1.13 des Rathauses, Jahnstraße 5, in 49549 Ladbergen während der Dienststunden:

montags bis freitags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags, dienstags, mittwochs	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Lienen, im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 14, in 49536 Lienen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
donnerstags	13:30 Uhr – 17:30 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern, im Raum 5, Erbdrostenstraße 2, in 48346 Ostbevern während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, im Raum R 207 des Rathauses, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden:

montags, dienstags, donnerstags, freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für Glane / Ladbergener Mühlenbach, Eltingmühlenbach, Lengericher Aa Bach und Lütke Beeke berührt werden, kann **bis zum 03.06.2011 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Greven und Lengerich sowie bei den Gemeinde Ladbergen, Lienen, Ostbevern und Saerbeck oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer 109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für Glane / Ladbergener Mühlenbach, Eltingmühlenbach, Lengericher Aa Bach und Lütke Beeke wird hiermit bekannt gegeben.

3. Neben den bei den vorgenannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Überschwemmungsgebietsunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster in dem Zeitraum vom 18.04.2011 bis 18.05.2011 eingesehen werden. Einwendungen können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum 03.06.2011 (einschließlich).

Die elektronischen Überschwemmungsgebietsunterlagen sind unter der Adresse

- www.brms.nrw.de
 - Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
 - Bekanntmachungen Wasserwirtschaft / Gewässerausbau
 - Beteiligung Online zum Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete
Glane / Ladbergener Mühlenbach, Eltingmühlenbach, Lengericher Aa Bach
und Lütke Beeke

Die Bearbeitungsmöglichkeit über das Internet wird bei der Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete zusätzlich angeboten. Sollten hierbei Schwierigkeiten auftreten, steht Ihnen unter der Tel. 0251/411-1541 oder -1562 sowie unter der Email-Adresse dez54@brms.nrw.de ein Ansprechpartner während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass neben der elektronischen Einwendung bzw. Stellungnahme auch eine schriftliche Ausfertigung auf dem Postweg abgegeben werden muss.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.01-008

Im Auftrag

Gez. Nolte